

schwung in Deutschland und Sachsen. Und diese Zeit ist auch die zweite Blüte unseres ostelbischen Bergbaues, über die wir auf Grund bergamtlicher Akten viel neues Licht werfen können. Wir verdanken dies nicht zum wenigsten dem Glashütter Vizebergmeister Johann Emanuel Stephani, der die Gruben seines Reviers von 1515 bis 1717 zusammenstellte aus alten Berg-, Gegen- und Rezeßbüchern und andren urkundlichen Nachrichten. Leider sind die alten Aktenbestände des Glashütter Bergamtes meist verbrannt oder anderswie verloren, um so dankbarer müssen wir Stephani für diese im allgemeinen zuverlässigen Aktenauszüge sein. Als ältest nachweisbaren Glashütter Bergmeister führt Stephani den Martin Kriebel von 1525 an. Vielleicht war er auch einer der ältesten, sehr viel älter kann nämlich das Bergamt und das Bergrevier Glashütte, zu dem auch — wie eingangs erwähnt — unser ostelbisches Gebiet gehörte, nicht sein.

Diese Entwicklung war so gegangen, daß 1466 Ernst und Albrecht einen zweiten Bergmeister (neben dem alten Freiburger) eingesetzt hatten<sup>14</sup>, dem im allgemeinen die Oberaufsicht und Verleihung außerhalb der Freiburger Pflege übertragen war, während bis dahin alles der Freiburger erledigen mußte. Dieser zweite Bergmeister durfte Unterbergmeister ernennen, daher heißt er oft Oberbergmeister (der Freiburger war ihm aber nicht unterstellt). Erst 1553 gibt es einen wirklichen Landesoberbergmeister. Dieser Marcus Röhling, der auch 1555 die 12 Bergleute nach Schandau kommen lassen sollte<sup>15</sup>, bekam eine Summe, damit er sich „zu einem Oberlandbergmeister in unseren Landen gebrauchen lasse“<sup>16</sup>.

Wichtig ist für jede bergbaugeschichtliche Untersuchung die Tatsache, daß also erst seit 1466 die Basis geschaffen war für die Entwicklung selbständiger Bergreviere, weiter gibt es erst seit 1466 die schriftliche Beurkundung einer Verleihung. Der Bergmeister war von nun ab gezwungen, ein Bergbuch zu führen<sup>17</sup>. Über die Abgrenzung der Bergreviere gab es bisweilen Streitigkeiten.

Zur Ergänzung dieser allgemeinen, wissenswerten Voraussetzungen für unsere Untersuchungen sei noch mitgeteilt, daß das Freiburger Bergrecht B allmählich in Vergessenheit geriet und die zuerst gedruckt erschienene Bergordnung Herzog

<sup>14</sup> Cod. Dipl. Sax. Reg. XIII, Nr. 1048, S. 192.

<sup>15</sup> Ü. B. u. T., Nr. 207, 143—5.

<sup>16</sup> Freiburger Bergamtsarchiv, Nr. 591, Bl. 64.

<sup>17</sup> Cod. Dipl. Sax. Reg. XIV, S. 73 u. S. CXLIX.